

KI und Urheberrecht

Forderungspapier der österreichischen Buchbranche

Generative Sprachmodelle und Substitution im Bereich Literatur und Publizistik

Generative Sprachmodelle wie Chat GPT liefern Textergebnisse kostengünstig und rasch. Sie können und sollen künftig auch als Quelle, Hilfsmittel und Inspiration für Neues und Kreatives verwendet und nutzbar gemacht werden. Die Ergebnisse lassen sich aber auch ohne großen weiteren Aufwand kommerziell auswerten und verwerten. Es ist deswegen absehbar, dass sich daraus Verschiebungen und Substitutionseffekte ergeben. Davon betroffen sind alle Branchen und besonders die Bereiche, in denen es möglich ist, mittels KI-generierter Produkte Ergebnisse, Stil und Ausdruck menschlicher Kreativität zu imitieren. Hergestellt mittels Text-KIs werden können: Literatur, Übersetzungen, Artikel, Analysen, Kommentare und Berichte, Drehbücher, Wissenschaftsbeiträge und alle Arten von Gebrauchs- und Sachtexten u.v.a.m.

Von Literatur und Journalismus gehen wichtige, notwendige Impulse aus, Literatur und Journalismus leisten wesentliche kulturelle und demokratiepolitische Beiträge zur Verbesserung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, auf die eine zur Weiterentwicklung fähige Demokratie nicht verzichten kann, zu denen KI-generierte Produkte jedoch kaum etwas beitragen können. Diese wesentlichen Funktionen für eine demokratische Gesellschaft lassen sich nur erhalten, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, dass durch die KI keine Kannibalisierungseffekte eintreten, die unumkehrbar und damit endgültig sind.

Österreich versteht sich als Kulturnation, die Werke seiner Künstlerinnen und Künstler sind ein wichtiges Exportgut und Identifikationsmerkmal des Landes. Angesichts der sich bereits abzeichnenden Auswirkungen der KI auf alle Bereiche des künstlerischen Schaffens ist es daher dringend geboten, urheberrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um sie für die Nutzung ihrer eigenen Werke durch KI und den Einnahmenentfall durch KI-Anwendungen zu entschädigen und die weitere künstlerische Produktion durch menschliche Kunstschaffende sicherzustellen.

Zweck des Urheberrechts ist es, das geistige Eigentum von Urheberinnen und Urhebern als absolutes Ausschlussrecht gegenüber jedem anderen zu sichern. Werknutzungen sind nur mit Genehmigung des Urhebers und der Urheberin, und zwar gegen angemessenes Entgelt, zulässig. Dort, wo es zwingende Interessen der Allgemeinheit an freien Werknutzungen gibt, ist ein Ausgleich zu schaffen. Die Urheberinnen und Urheber sind dafür angemessen zu entschädigen bzw. an den Erträgen ihrer Werke angemessen zu beteiligen. Außerdem erfüllt das Urheberrecht wesentliche soziale und kulturelle Funktionen bei der Unterstützung von Urheberinnen und Urhebern. Deswegen ist – so wie bei anderen digitalen Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Anwendungsmöglichkeiten – das Urheberrecht auch für KI-Angebote der Ort, um entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu setzen.

Unlizenzierte Nutzungen gigantischer Mengen urheberrechtlich geschützter Werke und Regulierung von generativen Sprachmodellen auf Europäischer Ebene („AI Act“)

Generative Sprachmodelle produzieren mittels einer beispiellos großen Menge von urheberrechtlich geschützten Werken, die bereits im Vorfeld (bei ihrem „Training“) digitalisiert worden sind, ihre Ergebnisse. Der Erfolg der KI-Anwendungen basiert auf der Auswertung gigantischer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte und damit der Ausbeutung menschlicher künstlerischer Leistungen.

Es ist vollkommen unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage die urheberrechtlich geschützten Werke derzeit verwendet werden. Rechtseinräumungen für urheberrechtlich geschützte Inhalte durch Urheberinnen und Urheber sind nicht bekannt.

Auch eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung ist aus unserer Sicht derzeit nicht erkennbar. Es braucht daher jedenfalls klare Regelungen und eine strenge Regulierung. Die auf EU-Ebene im Trilog diskutierte KI-Verordnung beschäftigt sich nicht ausdrücklich mit urheberrechtlichen Regelungen. Die in der Binnenmarkt-Richtlinie von 2019 enthaltene Bestimmung zum Text-and Data-Mining ist nicht anwendbar. Sie soll es insbesondere Forschungs- und Einrichtungen des Kulturerbes ermöglichen, Daten zu digitalisieren und zu analysieren. Allerdings soll dies auch kommerziellen Unternehmen möglich sein, sofern die Rechteinhaber keinen Widerspruch erklärt haben. Jedoch ist der Weg des Opt-Out für die Rechteinhaber völlig unpraktikabel und rückwirkend auch gar nicht möglich, da Sprachmodelle nichts „verlernen“ können. Im Jahr 2019 wurde nicht an dermaßen entwickelte KI-Modelle gedacht, andernfalls hätte der Europäische Gesetzgeber nicht zu dem Befund kommen können, dass daraus kein ernstzunehmender Schaden für die Rechteinhaber entsteht. Daher ist davon auszugehen, dass der Eingriff in das Geistige Eigentum der Berechtigten unzulässig ist.

Urheberrechtlich relevante Nutzungen im großen Stil ereignen sich zumeist durch die in den USA ansässigen größten Technologieunternehmen der Welt. Das gilt auch für die KI. Eine derzeit anhängige Klage amerikanischer Bestseller-Autorinnen und -Autoren soll zeigen, ob bei der Erstellung zum Training der generativen Sprachmodelle Urheberrechte verletzt wurden. Ist die Klage der US-amerikanischen Autorinnen und Autoren erfolgreich, müssen die Technologieunternehmen Lizenzen für die Nutzung erwerben. Durchsetzen werden den Lizenzerwerb jedoch nur jene Autorinnen und Autoren können, die von großen Verlagen vertreten werden.

Ziel für einen vernünftigen Umgang mit dieser neuen Technologie kann letztlich nur sein, dass alle Urheberinnen und Urheber, die von den Auswirkungen der KI-Sprachmodelle betroffen sind, angemessene Entschädigungen erhalten.

Dies gilt unbeschadet einer zwingend erforderlichen Regulierung generativer Sprachmodelle auf Europäischer Ebene, Kennzeichnungspflicht von KI und der Offenlegung verwendeter Quellen und Materialien. KI-Sprachmodelle dürfen nicht der Selbstregulierung überlassen bleiben.

Pauschalvergütung für die neue Nutzungsart

Durch die Entrichtung einer in Österreich zu leistenden angemessenen Vergütung könnte jede Urheberin bzw. jeder Urheber für die nachteiligen Folgen von KI-Anwendungen angemessen entschädigt werden. Die Vergütung wäre für den KI-Input, die Vervielfältigung der Werke zu Trainingszwecken, und den KI-„Output“ zu leisten, der beim Anwender auf seine/ihre gezielte Fragestellung hin entsteht. Dabei handelt es sich um eine neue Nutzungsart, die Ergebnis des „Medienumbruchs“ ist, in dem wir uns gerade befinden. Die angemessene Vergütung sollte als wirtschaftlicher Ausgleich für die Benutzung der unterschiedlichsten Werke zum Training und zur Generierung von KI-Inhalten geleistet werden. In urheberrechtlicher Hinsicht sind bei diesem Vorgang insbesondere die Rechte der nicht genehmigten Vervielfältigung, der Bearbeitung und Übersetzung betroffen. Alle relevanten Vorgänge wären damit abgegolten. Das gilt freilich nicht für die weitergehenden Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte der Originalurheber und Originalurheberinnen, sofern ihre Werke bei Veröffentlichung und bei nicht bloß privater Nutzung des KI-Outputs weiterhin eindeutig erkennbar sind.

Die Vergütung sollte über die Verwertungsgesellschaften eingehoben werden, die sie an die Betroffenen direkt ausschütten oder über ihre sozialen und kulturellen Einrichtungen verteilen, um Notlagen zu kompensieren und das berufliche Fortkommen zu fördern, wie dies bei anderen gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch zutrifft.

Mit diesen Mitteln könnten Projekte gefördert werden, die auf menschlicher Kreativität beruhen oder Ausbildungsprogramme, die es Urheberinnen und Urhebern ermöglichen, sich an die neue Situation anzupassen. Die Bezahlung der Vergütung sollte von den Anbietern erfolgen, die bereits jetzt unentgeltlich oder gegen Entgelt KI-Sprachmodelle zur Verfügung stellen und deren Geschäftsmodell darauf ausgelegt ist, mit fremden Inhalten durch die Bereitstellung von KI-Anwendungen Erlöse zu generieren. Dadurch würden auch die vollkommen verzerrten Wettbewerbsverhältnisse etwas verbessert: Die Pauschalvergütung für den Einsatz von KI-Sprachmodellen würde die daraus entstehenden Ergebnisse etwas verteuern und die Differenz zu den Kosten menschlichen Schaffens etwas verringern.

Kollektive Verwaltung und Einhebung der angemessenen Vergütung für die neue Nutzungsart „KI-Anwendung“

Verwertungsgesellschaften verfügen über jahrzehntelange Erfahrung im Einheben von Pauschalvergütungen sowie deren Verteilung und der Vergabe von sozialen und kulturellen Förderungen. Entsprechende Vorbilder im österreichischen Urheberrecht für Pauschalvergütungen bestehen bereits, da der österreichische Gesetzgeber in der Vergangenheit immer wieder die Aufgabe hatte, Medienumbrüche urheberrechtlich zu regeln. Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen lassen sich auch ohne Weiteres in die Gegenwart übertragen. Ein Beispiel dafür ist die Speichermedienvergütung: Sie ist § 42b UrhG für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch als angemessene Abgeltung für den gesamtwirtschaftlichen Schaden zu Gunsten der Rechteinhaber normiert, auf einen individuellen Nachteil kommt es dabei nicht an. Von Anfang an hat der Gesetzgeber bei dieser Pauschalvergütung erkannt, dass soziale und kulturelle Aspekte im Vordergrund stehen und 50% der Einnahmen den SKE, den sozialen und kulturellen Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften gewidmet.

Am Beginn dieser gesetzgeberischen Maßnahme stand – wie gegenwärtig auch – ein Medienumbruch. Im Jahr 1980 hat der österreichische Gesetzgeber in Form der Leerkassettenvergütung (als erster in Europa) einen pauschalen Ausgleich für ein gesellschaftliches Phänomen geschaffen. Diese Situation lässt sich auf die neue Nutzungsart „KI-Anwendung“ übertragen. Nur, wenn ein Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung der Vergütung im Inland besteht, ist auch gewährleistet, dass ausreichend Einnahmen zu Gunsten der österreichischen Autorinnen und Autoren erzielt werden können. Der Gesetzgeber könnte sich dabei eines Mechanismus in Form der „kollektiven Lizenzierung mit erweiterter Wirkung“ bedienen und außerdem eine entsprechende soziale und kulturelle Bindung der Einnahmen zu Gunsten der SKE der Verwertungsgesellschaften in Höhe von 50% der Einnahmen normieren.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, im Urheberrechtsgesetz eine gesetzliche Vergütung zum angemessenen Ausgleich für die Nutzung der durch KI-Sprachmodelle entstehenden Nachteile für die Rechteinhaber/innen zu verankern. Diese angemessene Vergütung sollte bei den Abogebühren für kostenpflichtige KI- Sprachmodelle ansetzen und auch gebührenfreie Angebote miteinbeziehen, in die lizenzpflichtige urheberrechtlich geschützte Inhalte eingebracht wurden. Über eine verpflichtende Zuweisung zu Gunsten der sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) der Verwertungsgesellschaften können nachteilige Auswirkungen auf die Betroffenen abgedeckt werden.

16. Oktober 2023

Grazer Autorinnen Autorenversammlung
Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
IG Autorinnen Autoren
IG Übersetzerinnen Übersetzer
Literar-Mechana
Österreichischer Schriftsteller/innenverband
Österreichischer Verlegerverband
PEN CLUB AUSTRIA – ÖSTERREICHISCHER PEN Club
Presseclub Concordia

Bei Rückfragen: Dr. Sandra Csillag, csillag@literar.at, 01/587 21 61.